

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma HMI

Niederlassung der HMI GmbH in Haan, Schallbruch 8

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für alle umseitig genannten Lieferungen und sonstigen innerhalb dieser Vertragsverhältnisse liegenden Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen werden.
2. Abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, wird hiermit widersprochen.
3. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung unter Kaufleuten werden die Bedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat.
4. Spezielle Verpflichtungen im Rahmen von Hersteller-Partnerschaftsverträgen (Vertriebsbindungs-Richtlinien) bei „Brauner Ware“, die Groß- und Einzelhändler des gleichen Herstellers erfassen, gehen diesen Bedingungen vor.

II. Angebote und Vertragsabschluss

1. Angebote des Verkäufers - auch im Internet- sind stets freibleibend; Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen kommen erst durch die Annahme des Verkäufers auf das jeweilige Angebot des Käufers zustande. Der Käufer hält sich an sein Angebot zwei Wochen gebunden.
2. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkäufer entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragsingang ausgeführt werden. Dann gilt der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftragsbestätigung.
3. Dienstleistungen des Verkäufers, die über seine Pflichten als Verkäufer hinausgehen, wie z. B. die Übernahme von, dem Käufer gegenüber Dritten obliegenden Beratungs- und Planungsleistungen bedürfen der besonderen Vereinbarung und werden nur gegen Vergütung übernommen.
4. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind im kaufmännischen Rechtsverkehr, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend.
5. Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber Modellstücken bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind.
6. Der Mindestauftragswert beträgt 50 Euro. Bei einem geringeren Auftragswert behält sich der Verkäufer die Berechnung eines Entgelts in Höhe von wenigstens 10 Euro für den Mehraufwand vor.
7. Wünsche des Käufers zur nachträglichen Reduzierung oder Stornierung eines rechtswirksamen Auftrages können nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und - sofern es sich nicht um Lagerware handelt - nur insoweit berücksichtigt werden, als der Vorlieferant bereit ist, die Waren zurückzunehmen oder, falls die Ware noch nicht ausgeliefert wurde, mit der Stornierung des Auftrages einverstanden ist. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt, für mit seinem Einverständnis stornierte Aufträge, die Gutschrift um wenigstens 10 % des Nettorechnungsbetrages für Abwicklungskosten, Prüfung und Neuverpackung zu kürzen. Beschädigte Ware wird nicht gutgeschrieben.

III. Datenspeicherung

Der Käufer wird hiermit davon informiert, dass der Verkäufer die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

IV. Lieferung, Gefahrübergang und Verzug

1. Versandweg und -mittel sind der Wahl des Verkäufers überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert.
2. Mit Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort durch den Verkäufer geht die Gefahr auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand der Ware durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerspesen) hat der Käufer zu tragen.
3. Teillieferungen sind zulässig.
4. Falls eine Lieferzeit vereinbart oder erforderlich ist, gilt folgendes:
Die vom Verkäufer genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden. Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und ggf. die Erbringung vereinbarter Sicherheiten.
Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges- angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind.
Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Verkäufer hierauf nicht innerhalb angemessener Zeit, kann der Käufer

vom Vertrag zurücktreten.

5. Der Verkäufer haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat er nicht einzutreten, da diese nicht seine Erfüllungsgehilfen sind. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen die eventuell ihm gegen seine Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Käufer abzutreten.

6. Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Verträge zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt.

V. Verpackung

1. Die Verpackung der Ware wird besonders berechnet.

2. Soweit ein Versand der Ware durch den Verkäufer erfolgt, wird er das Verpackungsmaterial unverzüglich nach Anlieferung zu einer Sammel- oder Entsorgungsstelle transportieren. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer für die hierfür anfallenden Kosten einen Pauschalpreis zu berechnen.

3. Mehrwegverpackungen, (wie z. B. Gitterboxen, Drehstapelbehälter u.ä.) werden dem Käufer nur leihweise zur Verfügung gestellt. Der Käufer ist zur Rückgabe der Verpackungseinheit an den Verkäufer innerhalb von einer Woche verpflichtet. Bei verspäteter Rückgabe ist der Verkäufer berechtigt, wöchentlich bis zu 20 % des Anschaffungspreises der jeweiligen Mehrwegverpackung, höchstens jedoch den vollen Anschaffungspreis in Rechnung zu stellen. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt rein netto zur Zahlung fällig. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen gilt im Übrigen folgendes:

Kabeltrommeln, die Eigentum der Kabeltrommel GmbH & Co. KG, Köln (KTG) oder anderer Dritter sind, werden im Namen und im Auftrag dieser Eigentümer und gemäß deren Bedingungen - insbesondere gemäß den jeweiligen KTG-Bedingungen für die Überlassung von Kabel- und Seiltrommeln - geliefert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Lieferanten von Kabeltrommeln bei nicht rechtzeitiger Rückgabe Mietgebühren berechnen, die der Käufer, soweit sie auf ihn entfallen, zu übernehmen hat.

VI. Preise und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich stets zzgl. Umsatzsteuer.

2. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware sofort ohne Abzug fällig. Entsprechendes gilt für das Entgelt für die vom Käufer gewünschten Zusatzleistungen, z. B. den Werklohn für Reparaturen.

3. Der Verkäufer nimmt Wechsel nur aufgrund Vereinbarung zahlungshalber herein. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den gutgeschriebenen Betrag zuzüglich der Auslagen und Kosten vorbehaltlos verfügen kann.

4. Bei Zahlungsverzug werden, unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel, sämtliche bestehenden Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer sofort ohne Abzug von etwa gewährten Skonti fällig. Das Gleiche gilt, wenn dem Verkäufer Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass seine Kaufpreisansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet sein könnten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer unabhängig von der Geltendmachung weiteren Verzugschadens Verzugszinsen in Höhe des tagesüblichen Überziehungszinssatzes der Hausbank zu zahlen.

6. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme der Ware ist kein Rücktritt vom Vertrag. Wurde die Ware hingegen im Rahmen eines Einzelvertrages außerhalb einer Geschäftsverbindung geliefert, verpflichtet sich der Verkäufer, zuvor vom Vertrag zurückzutreten.

7. Der Käufer ist nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt und anerkannt ist. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Minderung oder Zurückbehaltungsrechten; es sei denn, dass über die Berechtigung der Mängelrüge Einigkeit zwischen Verkäufer und Käufer besteht.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen einer lfd. Geschäftsbeziehung vom Verkäufer bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden, und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Abschnitt VI. 6. Sätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

2. Der Käufer hat das Vorbehaltseigentum pfleglich zu behandeln und Instand zu halten. Darüber hinaus hat er Beschädigungen, das Abhandenkommen sowie Pfändung des Vorbehaltseigentums oder sonstige Eingriffe Dritter dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfändungsprotokolle zu übersenden.

3. Soweit die Vorbehaltsware beim Käufer abhanden kommt, untergeht oder beschädigt wird, tritt der Käufer dem Verkäufer die ihm hierfür zustehenden Ersatzleistungen, Versicherungsleistungen oder sonstige Ansprüche sicherungshalber ab.

4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu bearbeiten oder zu verarbeiten und ohne, oder nach Be- oder Verarbeitung weiter zu veräußern. Als Weiterveräußerung gilt auch der aufgrund eines Werkvertrages vorgenommene Einbau der Vorbehaltsware insbesondere in ein Gebäude. Der Käufer tritt bereits heute alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten an den Verkäufer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer trotz der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und alle dazugehörigen Unterlagen aushändigt. Der Käufer ermächtigt den Verkäufer, seinen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die dem Verkäufer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen dem Verkäufer und Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

5. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Verkäufer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zurzeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

6. Werden die Waren des Verkäufers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und die Verbindung sowie Vermischung entstehenden Sachen gilt im übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

7. Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Vorbehaltsware ist vom Käufer unentgeltlich zu verwahren. Das Gleiche gilt für die durch die Verarbeitung und die Verbindung sowie Vermischung entstehenden Sachen.

VIII. Mängelrüge und Mängelansprüche

1. Der Käufer einer mangelhaften Sache kann zunächst nur die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen (Nacherfüllung). Der Verkäufer kann darüber hinaus die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Liefert der Verkäufer zum Zweck der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so hat der Käufer die mangelhafte Sache Zug um Zug herauszugeben. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mit Zustimmung des Verkäufers mindern. Entscheidet sich der Käufer für den Rücktritt vom Vertrag, so hat er die mangelhafte Sache unverzüglich zurückzugeben.

Ist der Käufer Kaufmann, so hat der Käufer die empfangene Ware unverzüglich auf Mängel und Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Er hat, sobald sich ein Mangel zeigt, diesen dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften bleibt § 377 HGB unberührt.

Soweit der Käufer Nichtkaufmann ist, hat er offensichtliche Mängel ab Übergabe der Ware innerhalb von 4 Wochen durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen.

2. Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d. h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden.

3. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die beanstandete Kaufsache oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfallen die Mängelansprüche.

4. Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Käufer den Verkäufer nach Kenntnisnahme unverzüglich zu informieren. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, so behält sich der Verkäufer die Ablehnung etwaiger Schadensersatzansprüche vor.

5. Soweit der Verkäufer Planungs- und Programmierleistungen (z.B. EIB, Lichtplanung) erbracht hat, ist der Käufer als Installateur, oder von ihm beauftragte Subunternehmer, verpflichtet, sich an diese Planung zu halten und Abänderungen, und zwar auch geringfügige Abweichungen hiervon - sowohl bei der Installation, als auch bei späteren Reparaturen - nur mit Zustimmung des Verkäufers vorzunehmen. Ein Ersatz für Schäden - gleich welcher Art - die auf eine eigenmächtige Abweichung des Käufers oder der von ihm beauftragten Subunternehmer von den Vorgaben zurückzuführen sind, wird vom Verkäufer nicht übernommen.

6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für neue Waren 12 Monate. Mängelansprüche für gebrauchte Sachen sind ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten nicht, soweit das Gesetz gem. § 438

Abs. I Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch), und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

7. Rückgriffsansprüche des Käufers gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und in dem gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Verkäufer abgestimmte etwaige Kulanzregelung. Die Rückgriffsansprüche setzen im Übrigen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten voraus.

8. Garantiereparaturen, soweit nicht die gesetzlichen Ansprüche betroffen sind, erfolgen nur an vom Verkäufer gelieferten Waren unter Vorlage der gültigen Garantieunterlagen und lückenloser Darlegung des Schadensfalls. Kosten für Versand und für Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

9. Stellt sich heraus, dass die Beanstandungen zu Unrecht erfolgt sind, so ist der Verkäufer berechtigt, nicht nur die Kosten für den Versand, sondern auch eine angemessene Vergütung für die Prüfung der Waren zu berechnen.

10. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen.

IX. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die er, sein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe durch einfache Fahrlässigkeit verursacht hat. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere aus Vollzug, sonstiger Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck und Wechselklagen), sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers.

2. Die Beziehungen zwischen Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht und Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.

XI. EG-Binnenmarkt

Der Käufer stellt den Verkäufer von Umsatzsteuernachforderungen und den damit verbundenen Kosten frei, soweit diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Käufers verursacht werden.

XII. Schlussbestimmungen

1. Etwaige Ansprüche des Käufers aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Bedingungen unberührt.

2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

3. Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.